Rheinisches Revier an Inde und Rur

Satzung des Vereins „LAG Rheinisches Revier an Inde und Rur e. V.“

§1 Name, Sitz, Geltungsbereich, Rechtsform und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: *„LAG Rheinisches Revier an Inde und Rur e.V.“*.

(2) Die Gebietskulisse der LAG Rheinisches Revier an Inde und Rur umfasst die im Kreis Düren gelegenen Kommunen Aldenhoven, Inden, Jülich, Langerwehe, Linnich, Merzenich, Niederzier und Titz sowie folgende Stadteile von Eschweiler in der StädteRegion Aachen: Dürwiß, Hehlrath, Kinzweiler, Neulohn/Fronhoven, Weisweiler, St. Jöris, Hastenrath/Scherpenseel, Hücheln, Nothberg, Bohl und Volkerath und aus der Stadt Erkelenz die Orte Borschemich, Borschemich (neu), Wockerath, Bellinghoven, Terheeg, Oerath, Mennekrath, Neuhaus, Holzweiler, Immerath (neu), Immerath, Lützerath, Keyenberg, Berverath, Unterwestrich, Oberwestrich, Keyenberg (neu), Berverath (neu), Unterwestrich (neu), Oberwestrich (neu), Kückhoven, Venrath, Kaulhausen, Kuckum, Kuckum (neu), Lövenich, Katzem, Kleinbouslar.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Jülich.

(4) Die LAG Rheinisches Revier an Inde und Rur organisiert sich als rechtsfähiger Verein und wurde nach erfolgter Anerkennung als LEADER-Region des Landes Nordrhein-Westfalen in das Vereinsregister eingetragen.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

(1) Der Verein „LAG Rheinisches Revier an Inde und Rur e.V. “ mit Sitz in Jülich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Umsetzung und Weiterentwicklung der mit der örtlichen Bevölkerung erarbeiteten Regionalen Entwicklungsstrategie gemäß den jeweils geltenden EU-Verordnungen.

(3) Zweck des Vereins ist:

a) die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe;

b) die Förderung von Kunst und Kultur,

c) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,

d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,

e) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes,

f) die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler

g) die Förderung des Sports

h) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,

i) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

(4) Der Vereinszweck kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% aller Mitglieder geändert werden.

§3 Ziele und Aufgaben

(5) Der Satzungszweck wird allgemein verwirklicht durch die Förderung einer nachhaltigen regionalen Entwicklung des Rheinischen Reviers an Inde und Rur innerhalb der räumlichen Abgrenzung der in §1 genannten Gebietskulisse. Er will mit einer engen Vernetzung der regionalen Akteure den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen der Region gerecht werden. Die Aktivitäten des Vereins sollen zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Steigerung der kulturellen Identität, zur Förderung der sozialen Gerechtigkeit sowie zur Förderung von Kindern und Jugendlichen und damit letztendlich zur Zukunftssicherung der Region beitragen.

(6) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe durch die Schaffung von Perspektiven und Angeboten für Kinder, Jugendliche und Senioren, durch die Vernetzung regionaler sozialer Angebote und durch die Schaffung ehrenamtlicher Mobilitätsangebote insbesondere für Ältere, Kinder und Jugendliche

b) die Förderung von Kunst und Kultur durch die Schaffung von Angeboten für regionale Kunst- und Kulturschaffende

c) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch die Förderung der denkmalgerechten Dorfinnenentwicklung im Einklang mit den örtlichen Denkmalbereichs- und Gestaltungssatzungen

d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch die Schaffung und Vernetzung von außerschulischen Lernorten und -angeboten

e) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder durch Erhalt der Arten- und Landschaftsvielfalt Im Rheinischen Revier an Inde und Rur, des Umweltschutzes durch Förderung von Klimaschutz und erneuerbaren Energien

f) die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler durch die Weiterentwicklung unserer Willkommenskultur

g) die Förderung des Sports durch die Schaffung und Vermittlung von Sport- und Freizeitangeboten

h) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch die Entwicklung und Darstellung der kulturellen und historischen Vielfalt der Region und die Entwicklung und Bewahrung der historischen Kulturlandschaft

i) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke durch die Vernetzung ehrenamtlicher Akteure und die Bekanntmachung ehrenamtlicher Angebote zwischen den Kommunen im Rheinischen Revier an Inde und Rur und durch die Vernetzung mit anderen LEADER-Regionen

(7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(10) Der Verein übernimmt die Aufgabe der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) im Sinne der LEADER-Förderung der EU und der Regularien des Landes NRW. Er setzt die unter umfassender Einbeziehung der regionalen Akteure erarbeitete regionale Entwicklungsstrategie um und schreibt diese fort. Durch die Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie soll ein dauerhafter Entwicklungsprozess in der Region angeschoben werden, der auch über die einzelnen EU-Förderperioden hinausgeht.

§4 Mitglieder

(1) Mitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

(2) Die Mitglieder des Vereins müssen im Gebiet gem. §1 Abs. 2 ansässig sein bzw. sind im Falle überregionaler Organisationen in ihrer Aufgabenwahrnehmung im Gebiet besonders engagiert.

(3) Die Mitglieder setzen sich zusammen aus Vertretern des öffentlichen und privaten Sektors sowie der bürgerlichen Gesellschaft, d.h. die LAG steht allen Bürgerinnen und Bürgern und den in der Region relevanten Wirtschafts- und Sozialpartnern zur Mitarbeit offen.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung, auch die Ablehnung der Aufnahme, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

(5) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der/die Antragsteller/-in innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(6) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,

b) durch freiwilligen Austritt,

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Verein einen Schaden zugefügt hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

(4) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, so ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand per E-Mail oder alternativ per Post einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungsemail folgenden Tag bzw. mit dem Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. e-mail-Adresse gerichtet ist. Die Sitzungsunterlagen werden der Einladung beigefügt. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Änderung der Tagesordnung nur möglich, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, eine Änderung der Tagesordnung beantragen außer bei Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins. Die Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten: 4

a) die Umsetzung sowie künftige Anpassung der regionalen Entwicklungsstrategie,

b) die Entscheidung über die Art und Form der Einrichtung des Regionalmanagements,

c) Entgegennahme und Beschluss des Jahresberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes,

d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,

f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines.

(4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

§8 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.

(4) Das Stimmrecht eines Mitglieds kann für die jeweilige Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

§9 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

a) dem/der Vorsitzenden,

b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,

c) dem/der Schriftführer/-in,

d) dem/der Kassenwart/-in,

(2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

(3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierdurch die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.

(4) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so bleibt dessen Stelle so lange unbesetzt, bis sich die Möglichkeit zu einer neuen Wahl bietet.

(5) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigem Grund vom geschäftsführenden Vorstand abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung prüfen lassen. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann ein Nachfolger bestimmt werden.

(6) Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/-in; jeder hat Alleinvertretungsmacht.

§10 Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten entsprechend der Satzung zuständig, sofern diese nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Der geschäftsführende Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

a) Führung der laufenden Geschäfte,

b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,

c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

d) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,

e) Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins,

f) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,

g) Vergabe von Aufträgen

h) Beschluss von Geschäftsordnungen,

i) Dienst- und Fachaufsicht über das Regionalmanagement.

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

§11 Der erweiterte Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand ist das Entscheidungsgremium der Lokalen Aktionsgruppe im Sinne des EU-Förderprogramms LEADER. Er übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

a) Auswahl der zu fördernden Projekte auf Grundlage der regionalen Entwicklungsstrategie,

b) Kontrolle, Bewertung und Steuerung des regionalen Entwicklungsprozesses

c) Erstellung des Jahresberichtes

d) Evaluierung zur Halbzeit und nach Abschluss des LEADER-Förderzeitraums

(2) Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu 35 Mitglieder an:

a) der geschäftsführende Vorstand

b) bis zu 31 weitere Vorstandsmitglieder

(3) Der erweiterte Vorstand soll sich wie folgt zusammensetzen:

a) aus den 10 Bürgermeistern der LEADER-Region sowie dem Landrat des Kreises Düren oder ihren Vertretern im Amt

b) Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschafts- und Sozialpartner stellen stets mindestens 51% der Vorstandsmitglieder

c) Mindestens ein Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen Frauen sein

d) Einzelne Interessengruppen sind nicht mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten

(4) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei der Wahl sind die im Absatz 3 dargestellten Kriterien zu beachten. Eine Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

(5) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierdurch die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so bleibt dessen Stelle so lange unbesetzt, bis sich die Möglichkeit zu einer neuen Wahl bietet.

(7) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigem Grund vom Vorstand abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung prüfen lassen. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann ein Nachfolger bestimmt werden.

§12 Arbeitsweise und Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes

(1) Der erweiterte Vorstand tritt so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch halbjährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes dieses beantragen.

(2) Die/der Vorsitzende beruft den erweiterten Vorstand ein. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn übermittelt.

(3) Ein Mitglied des erweiterten Vorstandes ist nicht stimmberechtigt, wenn es bzgl. der Beschlussfassung über ein Projekt als befangen gilt. Dies betrifft Beratungen zur Projektauswahl sowie die Entscheidung über eigene Projekte des Mitglieds oder über Projekte, die einen direkten wirtschaftlichen Nutzen für die eigene Person oder die vertretene Institution/Organisation einbringen.

(4) Der Anteil der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie anderer Vertreter der Zivilgesellschaft an den an der Beschlussfassung Mitwirkenden muss mindestens 51% betragen. Einzelne Interessengruppen dürfen an Beschlüssen nicht mit mehr als 49% beteiligt sein.

(5) Im Verhinderungsfall kann das Stimmrecht auf ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstandes übertragen werden. Dies gilt jedoch nicht für die Hauptverwaltungsbeamten, die durch ihre Vertreter im Amt vertreten werden können. Die Übertragung hat schriftlich zu erfolgen. Auf ein Vorstandsmitglied dürfen nur bis zu zwei Stimmen übertragen werden.

(6) Beschlüsse benötigen eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes leitet die oder der Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/-in.

(8) Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist in beratender Funktion ein/e Vertreter/in des für das NRW-Programm Ländlicher Raum zuständigen Dezernats der Bezirksregierung Köln einzuladen und darüber hinaus können themenbezogen Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen sowie weitere Fachleute beratend hinzugezogen werden.

(9) Bei der Projektauswahl werden die in der Regionalen Entwicklungsstrategie festgelegten Auswahlkriterien als Entscheidungsgrundlage herangezogen.

(10) Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift dokumentiert detailliert die Einhaltung der in den Abs. 3 und 4 festgelegten Zusammensetzung des Gremiums bei der Beschlussfassung sowie nach Abs. 9 die Anwendung der Projektauswahlkriterien.

(11) Im Einzelfall kann der Vorsitzende/die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Bei der Projektauswahl ist das Umlaufverfahren nicht zulässig. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail–Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

§13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist mehrfach zulässig.

§14 Auflösung des Vereines

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Düren, der es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Der Verein hat sicherzustellen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins mit EU- und landesrechtlichen Vorgaben konform mindestens bis 2029 erfüllt werden.

Jülich, den 31.10.2022

Axel Fuchs (Vorsitzender)

Dr. Maria Schoeller (stellv. Vorsitzende)